

255. **Bekanntmachung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Sundern bei Boimstorf"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 2 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sundern bei Boimstorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm zwischen den Ortsteilen Rieseberg, Rotenkamp und Boimstorf.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage A**) zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.

Der genaue Grenzverlauf des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der Lebensraumtypen, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im LSG ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 351 „Sundern bei Boimstorf“ (DE 3630-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 182 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das LSG liegt randlich in der Landschaftseinheit „Lehrer Lehmplatten- und Hügelland“ und reicht bis in die Landschaftseinheit „Schunterniederung und Nebenbäche“ hinein. Das Relief ist sehr flach und variiert zwischen ca. 90 m und 100 m NN. Die Böden sind oft lehmig zum Teil auch moorig und meist wechselfeucht.

Das LSG „Sundern bei Boimstorf“ besteht im Wesentlichen aus dem Sundern, der ein geschlossenes Waldgebiet ist, einem Abschnitt des Baches Scheppau, sowie daran angrenzenden Niederungsflächen. Im Osten des Schutzgebietes liegt in der Niederung ein naturnahes Abgrabungsgewässer, welches von breiten Gehölzbeständen umsäumt wird.

Der Sundern besteht aus einem kompakten weitgehend unzerschnittenen Wald mit überwiegenden Eichen- und Buchenbeständen in naturnaher Ausprägung auf historisch alten Waldstandorten. Kleinerflächig treten auch Erlen-Eschenbestände auf. Die stärker ausgebaute Scheppau schlängelt sich am Waldrand entlang und durch die Niederung. Die offene Niederung ist mit Grünland bedeckt, welches oft von feuchter bis nasser Ausprägung ist. Gegliedert wird das Offenland auch durch einige naturnahe Hecken und Einzelgehölze. In geringem Umfang sind in Wald und Offenland auch kleinere Sümpfe und naturnahe Stillgewässer eingestreut. Die besonderen Standortbedingungen, insbesondere die Bodentypen und vor allem die mehr oder weniger reiche Wasserversorgung prägen im Wald und im Offenland wesentlich die Vegetation der Standorte und damit auch den Charakter dieses Gebietes.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose, wie z. B. als Jagdlebensraum für das Große Mausohr,
 2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit

- natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichen Sümpfen und Röhrichten,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem Feucht- und Nassgrünland in einem die Standortbedingungen nachzeichnenden Mosaik,
 6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen,
 7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von strukturreichen Hecken und Einzelgehölzen,
 8. die Erhaltung und Optimierung von Fledermaussommer- und winterquartieren, sowie der Jagdlebensräume von Fledermäusen,
 9. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums einschließlich holzbewohnender Käferarten, diverser Amphibienarten, wie insbesondere Springfrosch, der Mopsfledermaus, des Großen Mausohres, der Bechsteinfledermaus und diverser anderer Fledermausarten, der Wildkatze, des Fischotters der europäischen geschützten Vogelarten, wie insbesondere Kranich, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Lebensräume,
 10. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen, unter Ausnutzung ggf. erforderlicher Besucherlenkung.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. folgender unter a) bis e) genannter Wald-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). In all diesen sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige, unzerschnittene Bestände bei natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur zu erhalten und wiederherzustellen. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - a) 9110 – „Hainsimsen-Buchenwald“
In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die charakteristischen Arten wie bspw.

Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Pillen-Segge (*Carax pilulifera*), Flattergras (*Milium effusum*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor. In Beständen, die aus Eichenwäldern hervorgegangen sind, werden Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

b) 9130 – „Waldmeister-Buchenwald“

In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die charakteristischen Arten wie bspw. Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Buntspecht (*Picoides major*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.

c) 9160 – „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“

In diesem Lebensraumtyp ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Standorttypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender charakteristischer Arten dieses Lebensraumtyps. Die charakteristischen Arten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dendrocopos minus*) und Kleiber (*Sitta europaea*) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Aufflichtungen sind nicht vorhanden, oder nur mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

d) 9190 – „Alter bodensaurer Eichenwald“

auf Sandboden mit Stieleiche“

In diesem Lebensraumtyp wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten die Baumschicht von Stiel- oder Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. Die charakteristischen Arten wie bspw. Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) kommen in stabilen Populationen vor. In diesen Beständen werden Alteichen zur Wahrung eines Mindestmaßes an Habitatkontinuität erhalten.

e) 91E0* – „Auenwald mit Erle, Esche, Weide“

In diesem prioritären Lebensraumtyp wird auf feuchten bis nassen Standorten die Baumschicht von Schwarzerle und Esche geprägt bei weitgehend intaktem Wasserhaushalt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen und nur geringe Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung. Die charakteristischen Arten wie bspw. Sumpfsegge (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*) und Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. der folgenden weiteren Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3150 – „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“

Dieser Lebensraumtyp hat natürliche, oder zumindest naturnahe Strukturen, möglichst klares, eutrophes Wasser und eine möglichst vollständige Zonierung von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation, oder zumindest eine Vegetationszonierung mit nur geringen Defiziten. Das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig vorhanden, zumindest aber gut vertreten. Es gibt keine, oder nur geringe Nährstoffeinträge. Freizeitnutzungen finden allenfalls gelegentlich statt.

b) 6510 – „Magere Flachland-Mähwiesen“

Dieser Lebensraumtyp ist gekennzeichnet durch einen Artenreichtum wenig gedüngter Mähwiesen bzw. von wiesenartigen Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Abfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland, sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammolch (*Triturus cristatus*)

insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft wasserführende Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerser Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichender Menge und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Baumhöhlen, Alt- und Totholz sind in guter Verteilung im Gebiet vorhanden. Misch- und Laubwaldbestände mit teilweise unterwuchsfreien oder unterwuchsarmen Bereichen sind in einem langfristig gesicherten Alterklassenmosaik ausreichend vorhanden. Im Offenland findet eine extensive Grünlandbewirtschaftung statt. Insbesondere Mähwiesen sind in ausreichendem Umfang in Waldrandnähe dauerhaft vorhanden.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(5) Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Erlaubnisse, Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnungen sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 4

Verbote

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.

(2) Im LSG ist es verboten,
1. in standortheimischen Laubwaldbeständen außerhalb von Waldlebensraumtypenflächen einen Kahlschlag durchzuführen,
2. auf allen Waldflächen einen Umbau von Wald-

- beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten, sowie eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald vorzunehmen,
3. in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) Forstwirtschaft zu betreiben, dort Wege oder Rückegassen anzulegen,
 4. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. naturnahe Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Grünland in Acker umzuwandeln oder es aufzuforsten,
 7. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 8. Fledermaus-Quartiere zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 9. Horstbäume, solange wie Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 10. Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu beseitigen,
 11. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 12. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes, sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 15. Hunde in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.08. frei laufen zu lassen,
 16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 17. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 18. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 19. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren.
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind,
1. außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu fahren; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, sowie zur Kulturpflege,
 2. eine Düngung vorzunehmen,
 3. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen.
- (4) Darüber hinaus ist es verboten, „*Magere Flachland-Mähwiesen*“ erheblich zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es daher verboten,

1. das gewachsene Bodenrelief, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
 2. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 3. Grünland zu erneuern,
 4. Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 5. eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
 6. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Grüppen und Drainagen vorzunehmen,
 7. eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
 8. benachbarte Flächen in einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen Substanzen zu behandeln oder umzuberechnen.
- (5) Des weiteren ist es verboten, „*Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften*“ erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist es zusätzlich insbesondere verboten,
1. Uferbereiche zu befestigen oder unnatürlich zu verändern,
 2. den Grundwasserspiegel abzusenken,
 3. Nährstoffe einzubringen,
 4. Wasserpflanzen zu entnehmen,
 5. benachbarte Flächen mit einer Breite von 50 m (Pufferstreifen) zu düngen, zu kalken, mit Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Substanzen zu behandeln, umzuberechnen oder die Vegetation zu beseitigen.
 6. In dem Gewässer zu baden, oder dort Hunde baden zu lassen.
- (6) § 33 (1) Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.
- (7) Der Schutz von im Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bleibt unberührt. Zu den geschützten Biotopen gehören hier insbesondere naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Röhrichte und Nasswiesen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. Kahlschläge in Nadelwaldbeständen.
 5. Fische in Stillgewässer einzubringen.
- (2) Auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis

der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind, bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen zusätzlich zu Absatz 1 der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 2. Entwässerungsmaßnahmen, wenn diese auf Flächen ausgeführt werden sollen, die den Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind.
 3. Holzentnahmen zur Verjüngung der Eiche auf Flächen über 0,5 Hektar.
- (3) Auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art Großes Mausohr bedürfen Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 ist die erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter im Sinne des § 2 verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck im Sinne des § 3 (2) zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 3 darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele im Sinne des § 3 (3) ausgeschlossen werden kann. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden.

Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:

1. die Instandsetzung bestehender, recht-mäßiger Anlagen und Einrichtungen,
2. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futter-plätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden durch Betonfundamente fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie,
3. das Befahren des Gebietes zwecks Beseitigung und des Managements von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,

4. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 des § 3 (3) zuzuordnen sind,
 - a) Bodenbearbeitungen; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - b) Bodenschutzkalkungen,
 - c) Instandsetzungen von Wegen ohne Ab-lagerung von überschüssigem Wegebau-material auf angrenzenden Waldflächen.

Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

5. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzen-schuttmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebens-raumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 des § 3 (3) zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Natur-schutzbehörde innerhalb der Frist die Maß-nahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen durch die EigentümerInnen und Nutzungsbe-rechtigten, sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes auf Fahrwegen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehör-den sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungs-pflicht,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutz-behörde oder mit deren vorheriger Zustim-mung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, ein-

- schließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung der Verbote unter § 4 (2) Nr. 6 und § 4 (4), (6) und (7).
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung des § 4 (2) Nrn. 2. - 5., 8. - 10., des § 5 (1) Nr. 6., des § 5 (2) und (3), sowie des § 6 (1) Nrn. 3. - 4. und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. Flächen zur Eichenverjüngung nicht größer als 0,5 Hektar sind,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen der Mindestabstand von 40 Metern der Gassenmitten von Feinerschließungslinien zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten wird,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
 2. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung
 - (aa) auf Flächen mit dem Lebensraumtypen 9160/9190, und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - (bb) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - (bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes

- starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Art, Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
- a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, tief bestockte Überhälter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
- b) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich wird liegendes Totholz belassen.
- c) Zusätzlich auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
- d) auch ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche.
- (5) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 (1) Nr. 2.

- (7) Freigestellt von den Verboten des § 4 (2) Nr. 11., 16. und 18. ist die zeitlich befristete Nutzung des Festplatzes zu gesellschaftlichen Anlässen, in dem Bereich, der in der maßgeblichen Detailkarte als Sonderfläche Festplatz dargestellt ist.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 7 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7) vom 26. Mai 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01. August 1977 wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



Legende

- Kreisgrenze
- Landschaftsschutzgebietsgrenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
- FFH-Gebiet

Stand: Oktober 2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017 LGLN

Landschaftsschutzgebiet "Sundern bei Boimstorf"

(Anlage A: Übersichtskarte zur Verordnung über das LSG)



Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -
Südertor 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 15.12.2020
(L.S.) Der Landrat

gez. Radeck
(Radeck)

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020